

Beratungsdrucksache

Nr.: DS9/2727

Federführend:
61.2 Abteilung Städtebauliche Planung

Status: öffentlich
Datum: 05.02.2019

Verfasser: Annett Schwarz

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 "Letmathe - Bergstraße"
gem. § 13 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss**

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.03.2019	Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	Vorberatung
19.03.2019	Rat der Stadt Iserlohn	Entscheidung

Gesehen Bm:	
-------------	--

Mitzeichnungen:

Name:						
Handzeichen:						

Beschlussumsetzung bis:	2019	Beschlusskontrolle:	Ja		Nein	x
	Betrag:	I-Auftrag:	Produktnummer:			
Investive Auszahlungen in €	--					
Investive Einzahlungen in €	--					

	Betrag:	einmalig	laufend	ggf. bis	Produktnummer:
Personalaufwand in € (p/a)	--				
Sachaufwand in € (p/a)	--				
Erträge in € (p/a)	--				

Beschlussvorschlag:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Letmathe - Bergstraße“ gem. § 13 BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Der seit dem 15.03.2008 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 207 „Letmathe – Bergstraße“ soll gemäß § 13 BauGB im ausgewiesenen Bereich geändert werden. Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem als Anlage beigefügten Plan zu entnehmen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 207 war die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Ausbau der Bergstraße.

Die Flächen südlich der Gleisanlagen stellen einen wichtigen Bereich für die heutige und zukünftige Erschließung des Ortsteils Genna dar. Der Raum ist unter anderem geprägt durch fehlende Wendemöglichkeiten, eine unzureichende Stellplatzsituation und einen mangelhaften Ausbau der Bergstraße.

Für die im Bereich des Grundstücks Bergstraße ansässige Firma „Schütte Meyer & Co. Gusstechnik GmbH“ wurde 2018 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Inzwischen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Bei einem Verkauf des Grundstücks besteht für die Stadt Iserlohn die Chance über die Ausübung des Vorkaufsrechts eine Teilfläche des Grundstücks zu erwerben und als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen. Damit ergibt sich unter Umständen eine Option, in diesem Bereich eine Wendemöglichkeit für den gewerblichen LKW-Verkehr unterzubringen.

Die Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist, die Fassung des Aufstellungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans in diesem Bereich als rechtliche Grundlage.

In Vertretung

Thorsten Grote
Stadtbaurat

Anlage(n):

- Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs